123. 1. Welche Wirfung hat es überhaupt und speziell für die Bernfungeinstang, wenn im Urfunden- und Wechselprozeffe bie mit ber Alage dem Beklagten zugestellte Abschrift einer zum Beweise ber Alagthatsaden bienenden Urtunde inforrett oder ludenhaft, im Berhandlungstermine aber die Urschrift ber Urtunde vorgelegt ift und der Beflagte den Mangel der Urfunde nicht gerügt hat?

C.B.D. §§. 230. 267. 492. 555. 556. 560.

2. Sind im Urfunden= und Wechselprozesse beutsche Über=

setzungen der benutten, in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunden beizubringen?

G.V.G. §. 186.

C.B.D. S. 133 Abs. 3.

3. Kann ein ausländischer Wechsel, obwohl ihm ein Erforsbernis der deutschen Wechselordnung fehlt, im Wechselprozesse einsgeklagt werden?

C.B.D. & 565. W.D. Artt. 4. 96 vgl. mit Artt. 85. 86.

4. Sind die Boransserungen des Regresses auf Grund eines unter der Herrschaft des beutschen Rechtes vollzogenen Indossamentes auf einem unter fremdem Rechte stehenden Wechsel nach deutschem Rechte zu beurteilen?

Artt. 41, 86 M.D.

I. Civilsenat. Urt. v. 28. März 1883 i. S. C. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. I. 195/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Aus den Gründen:

"Die auf Grund eines im Verhandlungstermine erster Inftanz vom Rläger im Driginale vorgelegten Wechsels und Protestes erhobene Rlage, welche bie Erklärung enthält, daß im Wechselprozesse geklagt werde, ift vom Berufungsrichter unter Aufhebung des den Beklagten in Gemäßheit des Rlagantrages verurteilenden Erkenntnisses erster Instanz als in der gewählten Prozegart unftatthaft abgewiesen, weil der Beklagte (welcher in erster Instanz sich darauf beschränkt hatte, das Vorliegen und den Nachweis der Boraussetzungen seiner wechselmäßigen Haftung zu bestreiten und die Nichtbeibringung einer beutschen Über= setzung der in englischer Sprache abgefaßten, der Rlage zum Grunde liegenden Urkunden zu rügen) in der Berufungsinstanz auch darauf hingewiesen habe, daß die dem Beklagten mit der Rlage zugestellte Abschrift der Protesturkunde selbst für einen der englischen Sprache Rundigen nicht vollständig verständlich sei, da sie sinnentstellende Ausbrücke und mehrfache Auslassungen enthalte und weil — wie der Gerichtshof sich durch den Augenschein überzeugt habe — in der dem Beklagten zugestellten Abschrift in der That nicht nur (wie auch in ber bei den Gerichtsakten befindlichen) fast alle Worte inkorrekt geschrieben und einzelne Worte ganz unleserlich entstellt seien, sondern sogar zum Verständnis unbedingt ersorderliche Sätze ganz sehlten, wie z. B. der in der gerichtlichen Abschrift besindliche Passus "and the rein exhibiting the said Bill to a Man I demanded Payment" sowie serner die Worte "and by these presents do solemny protest as well against", sodaß die dem Beklagten eingehändigte Urkunde eine ganz mangelhafte und nicht geeignete sei, gemäß §. 555 sig. C.P.D. den Urkunden- und Wechselprozeß zu begründen, da der Beklagte nicht in der Lage gewesen, aus derselben sämtliche den Klaganspruch begründende Thatsachen sestzustellen. Der Berusungsrichter verweist dabei auf eine Entscheidung des V. Civilsenates des Keichsgerichtes.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 377 flg.

Diese Begründung bes angesochtenen Urteiles ist mit Recht vom Mäger als irrtümlich angesochten, da sie eine Verletzung der §§. 267. 492. 556 C.B.D. enthält.

Mit der vorliegenden Wechselregreßtlage ist dem Beklagten unstreitig eine Abschrift des Wechsels und Protestes zugestellt und sind die Orisginale dieser Urkunden dann in der mündlichen Verhandlung erster Instanz vom Kläger vorgelegt worden. Der Beklagte hat nur gerügt, daß die ihm zugestellte Abschrift des Protestes in erheblichen Punkten inkorrekt und lückenhaft sei, und zwar ist dieser Mangel nach Annahme des Berufungsrichters erst in zweiter Instanz vom Beklagten gerügt worden, da es im Thatbestande heißt: "Außer den bereits in erster Instanz erhobenen Einwendungen hat Beklagter 2c." Es handelt sich also um die Frage:

Ob, wenn im Urkunden= und Wechselprozesse der dem Beklagten zugestellten Klage eine in erheblichen Punkten inkorrekte und lücken= hafte Abschrift der zum Beweise einer zur Begründung des Klag= anspruches ersorderlichen Thatsache dienenden Urkunde beigesügt ist, der Kläger aber in der mündlichen Verhandlung das Original vor= gelegt und der im Termine erschienene Beklagte den Mangel der ihm zugestellten Abschrift in erster Instanz nicht gerügt hat, die Klage dieses Mangels wegen — wie in dem angesochtenen Urteile geschehen ist — noch in der Berusungsinstanz als im Urkunden= bezw. Wechselprozesse unstatthaft abgewiesen werden darf.

Diese vom Berufungsrichter stillschweigend bejahte Frage ist aber zu verneinen.

Der &. 555 C.B.D. bestimmt die Voraussehungen, unter welchen ber Urkundenprozeß überhaupt zulässig ist, und knüpft dabei diese Rulaffigfeit an die Bedingung, daß alle jur Begründung bes Un= spruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Der & 556 a. a. D. schreibt sodann, und zwar in imperativer Kassung ("muß" — "müssen") die Form vor, in welcher (wenn im Urkundenprozesse geklagt wird) die Klage zu erheben ist, indem er außer ber in die Rlage aufzunehmenden Erklärung, daß im Urkundenprozesse geklagt werde, verlangt, daß die Urkunden in Urschrift oder Abschrift ber Rlage beigefügt werben. Er beftimmt mithin die besonderen Boraussehungen, an welche die Erhebung einer im Urkundenprozesse anzustellenden Rlage noch außer dem auch für andere Rlagen durch &. 230 C.B.D. vorgeschriebenen notwendigen Inhalte geknüpft sein soll. Wie nun im ordentlichen Verfahren eine Rlage als nicht erhoben gilt, die Rechtsfolgen der Alagerhebung nicht eintreten und gegen den nicht erschienenen Beklagten ein Versäumnisurteil nicht erlassen werden kann, wenn es an den notwendigen Beftandteilen der Klage fehlt (vgl. Motive S. 182), ist dies auch für den Urkundenprozeß anzunehmen, wenn die besonderen prozessualen Voraussetzungen nicht vorliegen, welche das Geset für diese Prozesart vorgeschrieben hat. Ist daher im Urkundenprozesse geklagt, ohne daß nach Vorschrift bes &. 556 C.B.D. die ben Unspruch beweisenden Urkunden dem Beklagten mit der Rlage zugestellt find, so braucht dieser sich auf die Rlage nicht einzulassen, er kann vielmehr Abweisung in ber gewählten Brozefart verlangen, und es fami tein Verfäumnisurteil gegen ihn ergehen, felbst wenn im Verhandlungs= termine die Urfunden vorgelegt werden (val. Motive S. 350). Ebenso foll, wenn der Urkundenprozeß (nach &. 555 C.B.D.) unstatthaft ist. insbesondere wenn ein dem Rläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten ober vollständig geführt ist, die Rlage als in der gewählten Prozegart unstatthaft felbst dann (nach §. 560 C.P.D.) abgewiesen werden, wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ift oder der Klage nur auf Grund rechtlich unbegründeter oder im Urkundenprozesse unstatthafter Einreden widersprochen hat. Diese die Zuläffigkeit des Urkundenprozesses betreffenden Bunkte hat daher der Richter von Amts wegen zu prüfen (val. Motive S. 353), woraus folgt, daß ein besfallsiger Mangel weder durch Verzicht noch durch Präflusion in Gemäßheit bes §. 267 Abs. 1 C.P.D. heilbar ift, sondern nur durch ein Anerkenntnis des Anspruches seitens des Beklagten (vgl. &. 278 C.P.D.) gehoben werden kann. Db dagegen auch die Unterlassung der Rüge, daß die zur Begründung des Klaganspruches dienenden Urkunden nicht schon, wie in &. 556 C.B.D. vorgeschrieben ift, ber bem Beklagten augestellten Rlage beigefügt seien, nicht zu beachten sei, ift in &. 560 a. a. D. nicht gesagt, und die Ansichten über die Folgen der Nicht= beachtung dieser Borschrift des &. 556 gehen auch im übrigen auseinander.

Bgl. Struckmann und Koch Anm. 2 &. 556 und die dort Ange-

führten, sowie Siebenhaar, Rommentar S. 544.

Es bedarf hier aber feines näheren Eingehens auf diese Fragen, und insbesondere auf die Frage, ob - wie der V. Civilsenat des R.G.'s in einem in ben Entsch. in Civils. Bb. 5 S. 351 flg. mitgeteilten Falle, wo der Klage eine Abschrift der Beweisurfunde überall nicht beigefügt war, angenommen hat — biefer Mangel auch durch Unterlaffung ber Rüge aut Grund bes &. 267 C.P.D. nicht behoben werden könne, was in der älteren vom Berufungsrichter allegierten, in Bb. 3 S. 377 flg. ber Entsch. in Civilf. enthaltenen Entscheidung für den Fall der Lückenhaftigkeit der dem Beklagten zugestellten Abschrift, babingestellt gelaffen war.1 / Denn vorliegend handelt es sich nur um eine Lückenhaftigkeit und Inkorrektheit der dem Beklagten schon mit der Rlage zugestellten Abschrift einer Urfunde, die im Audiengtermine urschriftlich vorgelegt ift. In diesem Falle müssen aber jene Mängel der Abschrift, wenn der Beklagte fie nicht rügt, als geheilt angesehen werden. Denn ber Vorschrift bes &. 556 C.P.D., daß ber Klage die Urfunden in Urschrift ober in Abschrift beigefügt werden muffen, ist auch bei ber Zustellung einer fehlerhaften Abschrift an sich und äußerlich genügt, und zwar auch bann, wenn biefe Abschrift in fo wesentlichen Buntten fehlerhaft ift, daß alle zur Begründung bes Anspruches erforderlichen Thatsachen durch diese Abschrift nicht bewiesen werden können. Der & 556 C.P.O. enthält nur eine formelle Vorschrift. Das Erfordernis der Zustellung einer fehlerlosen Abschrift ftellt er nicht auf, und burch die bloße Inkorrektheit und Unvollständig-

Die vereinigten Civissenate, an welche die Sache vom I. Civissenate wegen Konfliftes mit dem V. Civissenate verwiesen worden war, nahmen an, daß die Borausjepungen bes §. 137 G.B.G. nicht gegeben feien, und verwiesen bie Sache D. N. an den I. Civilsenat zurud.

feit verliert die zugestellte Abschrift noch nicht den Charafter einer Abschrift der Urkunde. Um solcher Mängel willen kann daher jene Vorschrift noch nicht als unbeachtet gelten und können die Konsequenzen hiervon noch nicht gezogen werden. Der Beklagte kann Einreden daraus herleiten, aber man kann nicht fagen, daß es an einer notwendigen Bedinaung des Urfundenprozesses fehle. Der Zweck ber Borfchrift bes &. 556 a. a. D. ist allerdings, daß der Beklagte schon bei ber Ruftellung der Rlage Gelegenheit erhalten soll, die Rulässigkeit des Urkundenprozesses zu prüfen. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied für die Frage der Verzichtbarkeit und Heilbarkeit des Mangels ber Rustellung zwischen bem Falle, wo überhaupt eine Beifügung ber Urkunde nicht stattgefunden hat, und dem Falle der Rustellung einer nur mangelhaften Abschrift. Denn das erstere vermag der Richter schon aus der ihm vom Kläger vorzulegenden Zustellungsurfunde porausaesett, daß der Inhalt derselben richtig ist - zu ersehen, sodaß er die Befolgung des vorgeschriebenen Formale in diesem Sinne auch von Amts wegen kontrollieren kann. Anders verhält fich aber die Sache. wenn nach dem Ruftellungsdokumente der Vorschrift des &. 556 a. a. D. an sich genügt ift. Denn in diesem Ralle wird dem Richter die Nicht= übereinstimmung der zuzustellenden Urkundenabschrift mit der vorge= leaten Urschrift erst badurch erkennbar, daß der Beklagte diesen Mangel rügt und die ihm zugestellte Abschrift seinerseits vorlegt. Unterläßt er bies, so verzichtet er thatsächlich und stillschweigend auf das ihm allerbings zustehende Recht, daß ihm eine korrekte und vollständige Abschrift schon mit der Rlage zugestellt wird, aber nicht auf die für den Urfundenprozeß gegebene Formalvorschrift, welcher notwendig auch durch Rustellung einer mangelhaften Abschrift genügt wird, ba der Richter thatsächlich außerstande ift, die Rlage auf einen Mangel in dieser Richtung ohne Mitwirkung bes Beklagten zu prüfen. Da ber Formvorschrift des &. 556 C.B.D. bei rechtzeitiger Zustellung einer, sei es auch mangelhaften, Abschrift genügt wird, so erscheint auch der Ginwand unbegründet, daß es sich hier, da die Wahl der Prozegart nicht der Willkür oder Vereinbarung der Parteien unterliege, um die Verletung einer Vorschrift handele, auf beren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten könne, und daß deshalb der zweite Absak des &. 267 C.B.D. zur Anwendung komme. Daß aber, abgesehen von der Ausnahmebestimmung des zweiten Absates, die Boraussekungen des §. 267 a. a. D. hier vorliegen, und daher dessen erster Absah anwendbar ist, kann keinem Zweisel unterliegen, da zu den Prozespnormen, deren Berletzung nach §. 267 a. a. D. durch Berzicht oder Präklusion heilbar sein soll, unstreitig insbesondere auch die Vorschriften über die Aussführung von Zustellungen und Ladungen gehören, und da es sich vorsliegend um einen solchen Mangel bei der Zustellung handelt, welcher nach §. 156 C.P.D. durch ein Versämmnis der Beglaubigungsperson herbeigesührt ist. Daß dem Beklagten die Mängel der ihm zugestellten Abschrift auch schon im ersten Verhandlungstermine bekannt waren oder bekannt sein mußten, kann der Berusungsrichter süglich nicht als zweiselhaft angesehen haben.

Bal. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 364.

... Was das Verlangen der Beibringung einer deutscheu Über= setzung anlangt, so ift biefer Einwand von beiden Vorderrichtern mit Recht perworfen. Denn der Beklagte, welcher unbestritten alleiniger Inhaber der aufgelöften Firma R. & F. war und den von ihm als echt anerkannten Wechsel namens derselben selbst in London in englischer Sprache ausgestellt und in London auch zahlbar gemacht, sich mithin felbst unter die Herrschaft der englischen Sprache und des englischen Rechtes begeben hat, kann billigerweise nicht geltend machen, daß ihm die englische Sprache unbefannt sei, und es erscheint als unerheblich, ob sein Anwalt der englischen Sprache mächtig war ober nicht, da es im letteren Falle Sache des Beklagten gewesen ware, demselben eine beutsche Übersetzung der ihm zugestellten Abschriften zugängig zu machen und entweder selbst mit im Verhandlungstermine zu erscheinen oder boch für die Auziehung eines Sprachkundigen im Verhandlungstermine zu forgen. Für die Annahme, daß die Bestimmung des &. 186 G.B.G., nach welcher die Gerichtssprache die deutsche ist, den Richter verpflichte, von den Parteien eine deutsche Übersetzung der von ihnen beigebrachten, in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zu verlangen, läßt sich weber aus bem Wortlaute noch aus den Materialien ein Anhalt aewinnen. Diese Bestimmung bezieht sich vielmehr ihrem Wortsinne und Amede nach nur auf die Verhandlungen und auf die Schriftsäte ber Barteien, fowie auf die Beschlüffe, Verfügungen und Urteile der Gerichte. Auch ist es nach &. 133 Abs. 3 C.B.D. lediglich Sache ber Brozefileitung und des freien Ermeffens des Gerichtes, ob es die Beibringung einer Übersetzung für notwendig erachtet und anordnen will oder nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar um einen Urkundenprozeß, allein in dieser Beziehung enthält derselbe keine von dem gewöhnlichen Prozesse abweichenden Vorschriften, es kann daher nicht davon die Rede sein, daß der Urkundenprozeß nur aus deutschen oder doch mit einer deutschen Übersehung begleiteten Urkunden zulässig sei. Besondere Umstände, welche gerade im vorliegenden Falle die vorgängige Beidringung einer deutschen Übersehung ersorderlich machten, sind um so weniger vorhanden, als auch schon das Gericht erster Instanz auf Grund eigener Wissenschaft und Sachkunde bezeugt hat, daß engslische Retourwechsel mit gleichen Protesturkunden ganz anstandslos von deutschen Kausseuten eingelöst werden, und zugleich, ebenfalls auf Grund eigener Wissenschaft und Sachkunde, feststellt, daß die hier vorgelegten Urkunden nach Form und Inhalt den Ersordernissen des englischen Rechtes entsprechend ausgestellt sind...

... Der Beklagte hat zwar in der Berufungsinstanz noch ben Einwand erhoben, daß der hier fragliche Wechsel nicht im Wechselprozesse eingeklagt werden könne, weil er der Bezeichnung als "Wechsel" (bezw. eines gleichbedeutenden Ausdruckes in englischer Sprache) entbehre, ihm daher das Erfordernis des Art. 4 Nr. 1 W.D. fehle, und er mithin im Sinne ber beutschen Wechselordnung kein Wechsel sei. Aber diesen Einwand hat schon ber Berufungsrichter mit Recht als unbegründet zurückgewiesen. Denn nach &. 565 C.P.D. beziehen sich die Vorschriften über den Wechselprozeß allerdings nur auf Ansprüche, welche im Urkundenprozesse aus Wechseln im Sinne der Wechsel= ordnung geltend gemacht werden. Unter folden Wechseln find aber nicht blok inländische, den Art. 4, bezw. 96 B.D. entsprechende, sondern mit Rücksicht auf Art. 85 W.D. auch folche ausländische Wechsel zu verstehen, die zwar den Erfordernissen der Artt. 4, bezw. 96 W.D. nicht entsprechen, jedoch nach den Gesetzen desjenigen Ortes, nach welchen fie in Gemäßheit des Art. 85 a. a. D. zu beurteilen find, als Wechsel angesehen und behandelt werden. Denn in Artt. 85. 86 W.D. werden auch solche Erklärungen als wechselmäßige vom Gesetze anerkannt. Auch scheinen die Worte "im Sinne der Wechselordnung" nach den Motiven zu 8. 565 C.B.D. lediglich dazu bestimmt zu sein, die kaufmännischen Anweisungen und andere inländische Papiere, auf welche nach einzelnen deutschen Partikularrechten der Wechselprozeß ausgedehnt war, von ber Geltendmachung im Wechselprozesse auszuschließen. Da die sonstigen

Materialien ebenfalls nichts Gegenteiliges ergeben, erscheint es als burchaus willfürlich und außerdem dem Bedürsnisse des Verkehres, wie auch der früheren Prazis der Gerichte auf Grund des vor Einführung der Keichsjustizgesetze geltenden Prozehrechtes widersprechend, wenn viele Kommentatoren der Civilprozehordung, z. B. Struckmann und Koch, Petersen, Hellmann, Seuffert (1. Aufl.), Bülow, Endemann und anschienend auch Siebenhaar, den Wechselprozeh aus ausländischen Wechseln nur dann zulassen wollen, wenn diese auch den Erfordernissen der Artt. 4, bezw. 96 W.D. entsprechen. Für die hier vertretene Ansicht haben sich die Kommentatoren v. Wilmowski und Levy, sowie Seuffert in der zweiten Auflage ausgesprochen. Zur Zeit vor Einführung der Civilprozehordung war die Frage übrigens auch schon nicht unbestritten.

Bal. Thöl, Wechselrecht 3. Aufl., &. 333 bei Note 4 bis 6.

Da der Wechsel vom Beklagten an eigene Order gezogen ist, und der Beklagte dem Kläger nicht bloß als Trassant, sondern auch als erster Indossant hastet, kommt es endlich nicht darauf an, ob nach englischem Rechte zwar die Aufnahme eines Protestes mangels Zahlung überslüssig, dagegen aber die rechtzeitige Notisikation an den Vormann zur Erhaltung des Regresses ersorderlich war. Denn es liegt nicht vor, daß auch das, ohne Ortse und Zeitdatum in blanco ausgestellte, Indossanch in England ausgestellt wäre, und man hat, da der Beklagte ein Deutscher ist und seine damalige Handlungssirma ihren Wohnsitz unstreitig in Berlin hatte, in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte sür das Gegenteil dis auf weiteres anzunehmen, daß der Wechsel vom Beklagten dort giriert ist. Bei einem unter der Herrschast der deutschen Wechselordnung vollzogenen Indossanche sind aber die Voraussehungen des Regreßrechtes auf Erund desselben nach deutschem Rechte zu beurteilen.

Bgl. Thöl, Wechselrecht 3. Aufl. §. 156 sub 4; Wächter, Enchklopädie des Wechselrechtes Bd. 1 S. 100. 101, Bd. 2 S. 758; Salpius, Zeitschrift für Handelsr. Bd. 19 S. 60; Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 19 S. 203.

Aus Art. 86 W.O. läßt sich das Gegenteil nicht entnehmen. In Verbindung mit dem Art. 41 a. a. D. ergiebt sich vielmehr aus demselben nur, daß der Protest troß seiner erst am dritten Tage nach dem Versalltage ersolgten Aufnahme noch rechtswirtsam ist, weil das in betress der Form des Protestes entscheidende englische Recht dies gestattet. Val. Entsch. des R.O.H.S. Bd. 1 S. 288 sla."...